

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/4032



Statement des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages

zur Anhörung in der 92. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 4. März 2009

a) Entwurf eines Landesentwicklungsplans für das Land Schleswig-Holstein 2009

Die Stellungnahme des SHGT zum LEP („Für einen zukunftsfähigen Landesentwicklungsplan: weniger Bürokratie – mehr Innovation“, Oktober 2008) liegt den Fraktionen vor. Sie kann eingesehen werden unter www.shgt.de und ist in Umdruck 16/3840 eingearbeitet.

Allgemeines

Die schleswig-holsteinischen Gemeinden und Ämter halten den vorliegenden Entwurf des LEP für nicht zukunftsfähig. Der Plan muß grundlegend überarbeitet werden. Der LEP ist mit Themen überfrachtet. Eine Kürzung um die Hälfte des Textes ist machbar, um den Plan auf seine eigentliche Funktion zu konzentrieren. Der LEP ist nicht innovativ. Leider wird die Chance verpaßt, durch neue Instrumente und Ideen der Planungsdiskussion Impulse zu geben und sie für die Kommunalpolitik interessant zu machen.

Der LEP bedeutet aus Sicht der Gemeinden und Ämter

- eine einseitige Benachteiligung des ländlichen Raumes,
- eine Schlechterstellung der Unterzentren, ländlichen Zentralorte und Stadtrandkerne
- eine Schwächung des kommunalpolitischen Ehrenamtes und
- eine weitere Zunahme der Bürokratie und des Planungsaufwandes
- mehr zentrale staatliche Lenkung und Überwachung statt Wahrung der Subsidiarität.

Kommunale Selbstverwaltung verdient Vertrauen statt Bevormundung. Die Kommunen können selbst verantwortliche Entscheidungen treffen und haben auch bisher schon keine leichtfertigen Planungen unternommen.

Die entscheidende Frage lautet daher: muß alles zentral und einheitlich durch den Staat geregelt werden oder trauen wir der kommunalen Selbstverwaltung verantwortungsvolle Entscheidungen zu ?

Dabei müssen die Bedürfnisse der Menschen im Vordergrund stehen. Sie brauchen eine ortsnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Bildungseinrichtungen etc. Gerade in Zeiten des demographischen Wandels muss der LEP darauf hinwirken, anstatt den Abbau von Einrichtungen zu organisieren.

Die wichtigsten Probleme im Überblick

- Schwächung der zentralen Orte bis zu den Unterzentren durch einseitige Ausrichtung auf die Mittelzentren (5.4, Abs. 5, Seite 38; 5.5 Abs. 4 S. 39; 6.2 Abs. 5, S. 44; 6.7 Abs. 2 S. 65).
 - Zitat: „Infrastruktureinrichtungen sollen auf die Stadt- und Umlandbereiche und hier vorrangig auf die Kernstädte konzentriert werden“.
- Umfassender Anspruch des Landes auf Lenkung der Menschen, der Wirtschaft und der Fördermittel in die Mittel- und Oberzentren (5.5 Abs. 4 S. 39; 6.5.1, S. 57; 6.7 Abs. 2 S. 65).
- Der landesweit einheitliche Siedlungsrahmen mit 8 % (bzw. 13 % in den Ordnungsräumen)
 - ist viel zu eng, wird den regional unterschiedlichen Entwicklungspotentialen nicht gerecht,

- spricht den ländlichen Räumen die Perspektive ab und
- schreckt Investoren und Dienstleister werden ab.
- Die Aufhebung der planerischen Wohnfunktionen reduziert die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung erheblich.
- Der viel zu enge Siedlungsrahmen soll auf den Bestand vom 31.12.2006 bezogen sein.
 - Dies beseitigt die Planungshoheit in vielen Gemeinden nahezu vollständig und ist daher insgesamt verfassungswidrig.
 - Notwendig wäre statt dessen ein Bezug auf das Inkrafttreten des LEP.
 - Die bereits jetzt wirkende Veränderungssperre ist aufzuheben.
- Bürokratisierung und starke Beschränkung der Flächenausweisung für Gewerbe- und Dienstleistung sowie die Aufhebung der Planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen.
 - Außerhalb zentraler Orte wären nur noch Flächen für Betriebe zur Deckung des örtlichen Bedarfs möglich.
 - Gemeinden drohen finanziell auszubluten, wenn einerseits die Finanztransfers zu den zentralen Orten ausgeweitet werden (z. B. Schulkostenbeiträge, Erstattung nach KiTaG) und neue Aufgaben entstehen (z. B. Breitbandversorgung), andererseits keine Entwicklungsperspektiven eröffnet werden.
 - Die Erweiterung und Verlagerung von Gewerbebetrieben wird häufig durch die Landesplanung blockiert, die Unternehmer wenden sich hilfeschend an die Bürgermeister.
- Die Landesregierung gibt das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse auf: Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für alle Menschen nur noch „in zumutbarer Entfernung erreichbar“ sein (6.1, S 42). Die Schließung von Einrichtungen wird zum Planungsziel (5.4 Abs. 4 S. 37).
 - Bisher galt im alten LROPI: In allen Gemeinden sollen örtlich erforderliche u. den Funktionen entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen/ erhalten werden.
 - Das Land setzt damit eine falsche Signalwirkung an alle, die in Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Räumen investieren sollten: Abbruch statt Aufbruch.
- Der neue Begriff der „Stadtregion“ (S. 10, 19, 42, 60, 135) beschreibt eine einseitige Ausrichtung auf die Mittelzentren und stärkt die Tendenz des LEP dahin, dass die Nahbereichsgemeinden sich an den großen Städten ausrichten und an diese zu zahlen haben.
 - Umlandgemeinden haben keine effektiven Möglichkeiten, ihre Interessen in solchen Stadtregionen auf Augenhöhe durchzusetzen.
 - Der Begriff zielt also auf einseitige Abhängigkeit und nicht auf faire Kooperation. Der Begriff „Stadtregion“ paßt nicht zu Schleswig-Holstein und ist daher zu streichen
- Der neutrale Begriff der Gebietsentwicklungsplanung (LROPI 1998) wird durch „Stadt-Umland-Konzept“ ersetzt und damit an veraltete, einseitig orientierte Sichtweisen geknüpft.
 - Für Kooperationen gibt es keine neuen Instrumente und zu viele inhaltliche Vorgaben.
 - Ziel ist offenbar nur, die Gemeinden am Finanzausgleich vorbei zu Zahlungen an die Kernstadt zu zwingen.
- Die künftigen Kommunalen Planungsräume bleiben ohne ausreichende Gestaltungsmacht.
 - z. B. Festlegung eines abweichenden wohnbaulichen Entwicklungsrahmens für den örtlichen Bedarf in Regionalplänen nur im Einvernehmen mit der Landesplanung.
- Bürokratie und Planungsaufwand steigen.
 - An zahlreichen Stellen entstehen neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten.
 - Zahlreiche neue Vorgaben für Bauleitplanung (z. B. 6.5.2 Abs. 3 u. 5,) verlängern die Planungszeiten, verringern die Flexibilität und erhöhen den Aufwand.
- Der LEP nimmt einseitig die Position der Ober- und Mittelzentren ein; die Rolle der Gemeinden für Lebensqualität und wirtschaftliche Entwicklung wird nicht gewürdigt.

Unsere Vorschläge

- Verzicht auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen, statt dessen Stärkung der Regionalplanung.
 - Auf einen landesweit einheitlichen Siedlungsrahmen ist zu verzichten.
 - Die kommunalen Regionalplanungsträger werden zur Festlegung der Siedlungsrahmen ermächtigt, ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde.
 - Gemeinden soll es ermöglicht werden, die ihnen zustehenden Entwicklungspotentiale durch freiwillige Vereinbarung zu bündeln und zu übertragen („Raumzelle“).
 - Wohnungsbau für Einwohner der Gemeinde und ihre Nachkommen ist flexibler zu ermöglichen; es muß erleichtert werden, die nächste Generation am Ort zu halten oder die Rückkehr zu ermöglichen (Mehrgenerationendorf).
- Neue Impulse für die Interkommunale Zusammenarbeit: Das Regionale Entwicklungsbündnis für eine fruchtbare Zusammenarbeit auf Augenhöhe.
 - Für Schleswig-Holstein sollten Regionale Entwicklungsbündnisse als Form der vertraglichen interkommunalen Zusammenarbeit entwickelt werden.
 - Regionale Entwicklungsbündnisse sind zwischen allen zentralen Orten und Nachbarn zu ermöglichen und mit weitreichenden planungsrechtlichen Privilegien auszustatten.
- Mehr Flexibilität für Gewerbe und Dienstleistungen: Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhalt vorhandener Betriebe sichern.
 - Ortsansässige Betriebe müssen sich überall auch dann entwickeln können, wenn sie über den örtlichen Bedarf hinausgehen.
 - Die Schaffung von Arbeitsplätzen muß auch außerhalb zentraler Orte weiter möglich sein.
 - Die Planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen sind zu erhalten.
- Die Planungshoheit der zentralen Orte unterhalb der Mittelstufe ist in vollem Umfang zu erhalten, die zentralen Orte sind zu stärken.
 - Entwicklung von Instrumenten dafür, die zentralen Orte beim Erhalt von Dienstleistungseinrichtungen (z. B. Post, Ärzte, Handel, Banken) zu unterstützen.
 - Die Voraussetzungen für die Einstufung zentraler Orte (Kataloge der zentralörtlichen Einrichtungen in Kap. 6.2) sind zu aktualisieren.
 - Die zentralen Orte müssen auch unter 8000 Einwohnern wieder das Recht erhalten, eine eigene Verwaltung zu führen. Zumindest müssen die gesetzlichen Möglichkeiten zur Wahl hauptamtlicher Bürgermeister (§ 48 Abs. 1 Satz 3 GO) endlich angewandt werden.
 - Der SHGT begrüßt, dass die Stadtrandkerne in vollem Umfang erhalten bleiben.
- Modernisierung und Flexibilisierung des Zentralörtlichen Systems.
 - Lockerung der strengen Verbindung zwischen dem Zentralörtlichen System und dem FAG. Dies würde die Chance bieten, sachgerechte Auf- und Abstufungen im zentralörtlichen System durchzuführen.
 - Landesweit einheitliche Kriterien zur Einstufung zentraler Orte werden den unterschiedlichen Strukturen nicht gerecht.
 - Bis zu einer Weiterentwicklung müssen die bisher vorhandenen Formen der Flexibilität (z. B. planerische Funktionen) erhalten bleiben.
 - Die beabsichtigte Streichung von § 15 Abs. 3 LEGG (Möglichkeit, in dünn besiedelten Gebieten LZÖ nach herabgesetzten Kriterien einzustufen) ist abzulehnen.
- Die Aussagen zu Breitbandinternet (8.9, S. 117) sind unzureichend. Dafür braucht das Land eine umfassende Strategie. Diese wird derzeit erarbeitet. Ggf. muß die öffentliche Hand nach dem Vorbild der Schleswig den Netzausbau selbst bzw. in Kooperation mit Dritten in die Hand nehmen.
- Die verschiedenen Begriffe zur „Region“ stehen in Kap. 10 zusammenhanglos nebeneinander. Insbesondere die AktivRegionen sind kein planerisches Instrument. Das Abstimmungs-

gebot in Kap. 10.3 Abs. 3 ist wegen der bereits abgeschlossenen Strategiebildung der Aktiv-Regionen nicht umsetzbar.

b) Entwurf eines Landesentwicklungsplans für das Land Schleswig-Holstein 2009: Beabsichtigte Planänderungen, Vorlage des Innenministeriums, Umdruck 16/4000

- Wichtige Kritikpunkte der Gemeinden werden bestätigt, die Änderungen haben die richtige Richtung; aber die Probleme bleiben ungelöst. Die Diskussion darf nicht beendet sein.
- Ein entschlossener Bürokratieabbau ist nicht zu erkennen.
- Enttäuschend ist die Beibehaltung einer landeseinheitlichen Grenze von 10 % bzw. 15 %.
- Das bundesweit einmalige Misstrauen gegenüber den Gemeinden wird nicht aufgegeben.
- Ziffer 6 („qualitative Aspekte der Dorfentwicklung“): bedeutet das neue Bürokratie ? Die Innenentwicklung muß im Sinne einer „Zukunft im Dorf“ statt am Dorf konkret gefördert werden.
- Seite 2: Warum strebt das Land nur die Zustimmung der Städte und nicht der Gemeinden an? Brauchen die größeren Städte wirklich die Beschneidung der Rechte der Gemeinden ?
- Die konkreten Formulierungsvorschläge des Landes müssen sorgfältig geprüft werden.
- Wann wird die Regierung ein Gesetz zur Kommunalisierung der Regionalplanung vorlegen ?

c) „Rahmenbedingungen für Windenergie überarbeiten“, Antrag der Abgeordneten des SSW, Drucksache 16/1223

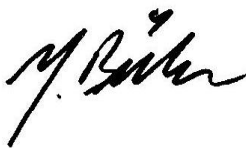
Auf eine Stellungnahme wird verzichtet

d) „Dem ländlichen Raum Entwicklungschancen lassen“, Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 16/2057

Teile unserer Stellungnahme werden hierdurch bestätigt.

e) Gesetzentwurf zur Änderung des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/2302

Auf eine Stellungnahme wird verzichtet



Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Reventlouallee 6
24105 Kiel
Telefon: 0431/57 00 50 50
Telefax: 0431/57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de